

# STADT BAD HERRENALB

## LANDKREIS CALW



### 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 31.07.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 14.12.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

**Die Hauptsatzung vom 31.07.2019 wird wie folgt geändert**

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

#### **§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 200.000 € beträgt (auch Gesamtsumme Leasing).

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### **§ 7 Betriebsausschuss des Eigenbetriebs**

(1) Der Gemeinderat ist Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Tourismus und Stadtmarketing Bad Herrenalb“.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

### **§ 8 Technischer Ausschuss**

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.1 Die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB),

2.1.2. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),

2.1.3. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),

2.2 Die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg –LBO-

2.3 Die Entscheidung über die Planungsvergabe sowie die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. Tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 € und weniger als 200.000 € im Einzelfall

2.4 Planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 50.000 € und weniger als 100.000 € im Einzelfall, soweit nicht 2.3

2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf Vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB

2.6 Die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

§ 12 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

### **§ 12 Zuständigkeiten**

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall

2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 € im Einzelfall

- 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9c TVöD, sowie bis A9 bei Beamten im mittleren und gehobenen Dienst oder vergleichbaren freien Vereinbarungen im Rahmen des Stellenplans;
- 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 5.000 € im Einzelfall;
- 2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
- 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.6.2 von mehr als 3 Monaten bis zu einem Betrag von 20.000 €,
- 2.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt;
- 2.8 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000 € im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichem Miet- oder Pachtwert von 20.000 € im Einzelfall;
- 2.10 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 € im Einzelfall;
- 2.11 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.13 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz
- 2.14 Die Entscheidung über die Planungsvergabe sowie die Ausführung eines Bauvorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis 50.000 € im Einzelfall
- 2.15 Planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von bis zu 50.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.14

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Herrenalb, den 14. Dezember 2022



Klaus Hoffmann  
Bürgermeister